

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

vom 01.01.2013

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 09.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

1. Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt

1. in den Fällen des § 2, Abs. 1 Ziffer 2 je angefangenen Kalendermonat und Spielgerät

- a) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten      25,00 Euro,
- b) in Spielstätten oder ähnlichen Unternehmungen  
im Sinne des § 33i Gewerbeordnung                              25,00 Euro,

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1      12 v.H. der Bemessungsgrundlage.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Frankenberg/Sa. den, 10. November 2022

Siegel

.....  
Bürgermeister